

Bund-/Länderempfehlung zu aktuellen Fragen der Abfallentsorgung Stand: März 2021

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19

Hinweise zum Umgang mit Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes finden sich in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 „[Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes](#)“. Zum Umgang mit anfallenden Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19 hat das UBA gemeinsam mit dem [RKI Empfehlungen](#) herausgegeben.

Aktuell gab es zum Vektor-basierten COVID-19-Impfstoff der Fa. AstraZeneca aufgrund der Hinweise des Herstellers zur Abfallentsorgung Anlass, zu prüfen, ob bei der Handhabung von Abfällen aus der Verimpfung ggf. besondere Risiken zu berücksichtigen sind.

Weiterhin war die aktuell zunehmende Zahl an Testzentren bzw. sonstigen Stellen, an denen COVID-19-Schnelltests zum Einsatz kommen (neben Einrichtungen des Gesundheitsdienstes z. B. auch Firmen, Schulen, private Haushalte) Anlass, zu prüfen, ob bei der Handhabung der bei der Schnelltestung entstehenden Abfälle weitergehende Hinweise erforderlich sind.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Ad-Hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Robert Koch-Institut, den Umweltministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen auf Einladung durch das Umweltbundesamt die Risiken beim Umgang mit entsprechenden Abfällen und die Entsorgungsempfehlungen erörtert.

Zu dem Vektor-basierten COVID-19-Impfstoff der Fa. AstraZeneca ist festzustellen, dass keine vermehrungsfähigen Viren enthalten sind. Damit sind – wie bei allen anderen COVID-19-Impfstoffen – keine Risiken vorhanden, die einen besonderen Umgang mit Impfstoffabfällen im Vergleich zu anderen nicht gefährlichen medizinischen Abfällen bzw. Arzneimittelabfällen erfordern. Dies trifft auch für die derzeit bekannten, noch in der Entwicklung befindlichen COVID-19-Impfstoffe zu.

Im Gegensatz zu den PCR-Tests, bei denen die Abstrichmaterialien im Labor als Abfall anfallen, fallen diese Abfälle bei den Schnelltests am Ort der Testung an. Es handelt sich dabei um Abfälle mit sehr geringen Virusmengen aufgrund der zu verzeichnenden wenigen positiven Tests. Im Test-Kit findet keine Vermehrung der Viren statt. Es geht daher von den als Abfall anfallenden gebrauchten Test-Kits kein Risiko aus, das einen besonderen Umgang mit diesen Abfällen im Vergleich zu anderen nicht gefährlichen medizinischen Abfällen erfordert.

Die Empfehlungen für den Umgang mit diesen Abfällen, die bei Impfungen und Schnelltests zur Eindämmung von COVID-19 anfallen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Für gebrauchte Impfstoff-Durchstechflaschen bzw. gebrauchte Schnelltests, die in mobilen oder stationären Impf- und Testzentren im Zusammenhang mit der Eindämmung von COVID-19 anfallen, ist davon auszugehen, dass diese als nicht gefährliche Abfälle unter AS 18 01 04 eingestuft und gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Beim Anfall von

spitzen und scharfen Gegenständen (z.B. Kanülen) sind bei der Abfallentsorgung die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten und das Verletzungsrisiko durch eine bruch- und durchstichfeste Verpackung zu minimieren.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Abfälle

- in zwei ineinander gestellten reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. dickwandige Müllsäcke) gesammelt werden,
- weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden, da größere Mengen an Flüssigkeiten grundsätzlich nicht über den Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen,
- soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den Sammelbehältnissen verhindert wird und
- **ohne** weitere Verdichtung (Presscontainer, Presssammelfahrzeug) auf direktem Wege einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der ersten Entsorgung mit dem Entsorger etwaige Anforderungen (z. B. an die Bereitstellung) zu klären.

Sollte in Ausnahmefällen Impfstoff aus Gründen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise bei der Unterbrechung von Kühlketten, nicht mehr genutzt werden können und in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er wie Produktionsabfall zu behandeln und unter Beachtung der Verpackungsvorgaben der Entsorgungsanlage und zur Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverwendung als AS 18 01 09 dokumentiert einer geeigneten thermischen Behandlung zuzuführen.

Schnelltests können in Apotheken und Arztpraxen durchgeführt werden, dort gelten die Anforderungen der LAGA Mitteilung 18. Sie kommen künftig vermehrt auch z.B. in Firmen, Schulen und privaten Haushalten zu Einsatz. Die dort anfallenden Abfälle können bei sinnvoller Anwendung der obigen Empfehlungen über den Restmüll entsorgt werden, d.h. sie sollen in einem stabilen, fest verschlossenen Müllbeutel in die Restmülltonne gegeben werden.

In mikrobiologischen und labormedizinischen Einrichtungen erfolgt dagegen die Entsorgung von diagnostischen Abfällen weiterhin grundsätzlich gemäß LAGA Mitteilung 18 unter Berücksichtigung der TRBA 100 und 250.

Auf die u.U. von den Bundesländern herausgegebenen Hinweise zur Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19 wird verwiesen.

Erstellt von Markus Gleis, Wissenschaftlicher Oberrat im Umweltbundesamt und Marc Thanheiser wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des FG 14 "Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene" beim Robert Koch-Institut unter Mitarbeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Paul-Ehrlich-Institut sowie den Umweltministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen.